

NUTZUNGSÄNDERUNG MIT GEBÄUDEABRISS

VIKTORIASTR. – ECKE GESMOLDER STR./PAPENBREDE

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNTERLAGE NACH § 44 BNATSchG

POTENTIALABSCHÄTZUNG UND KARTIER-ERGEBNISSE, PROGNOSE

MIT ERGÄNZUNG 2019

Auftraggeber:
Stadt Melle - Umweltbüro
Schürenkamp 16
49324 Melle

INHALT	SEITE
1. Rechtliche Grundlage	2
2. Bauvorhaben und Betrachtungsumfang	3
3. Vögel	5
3.1 Vorbemerkung und Methode	5
3.2 Ergebnisse	6
3.3 Interpretationen	7
3.4 Prognose	9
4. Fledermäuse	9
4.1 Vorbemerkung und Methode	10
4.2 Detektoreinsatz	10
4.3 Horchboxeneinsatz	10
4.4 Ergebnisse	12
4.5 Interpretationen	12
4.6 Prognose	13
5. Fazit	14
6. Literatur	15

Bearbeitet:

Planungsbüro Rötter, Dipl.-Ing.
Landschaftsplanung
Schulstraße 65
49635 Badbergen
Tel.: 05433 / 13 69

März-Juli 2016

Brutvogel- und Fledermauskartierung und Interpretation ARGE Landschaftsplanung &
Stadökologie, Peter Forman, Dipl.-Ing. (FH) Landespfleger

1. RECHTLICHE GRUNDLAGE

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG, Neufassung vom 29.07.2009, seit 01.03.2010 in Kraft) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 rechtlich verankert. Nach den beiden Gesetzesänderungen vom 12.12.2007 und 29.07.2009 fallen ab dem 01.03.2010 in Planungsverfahren nur noch die FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten, sowie durch eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1-2 BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten unter die Artenschutzbestimmungen und müssen bei Eingriffsplanungen speziell berücksichtigt werden. Alle anderen lediglich besonders geschützten Arten sind nach § 44 (5) BNatSchG bei Planungen von den Verbotstatbeständen generell freigestellt und werden im Rahmen der Eingriffsregelung pauschal bearbeitet.

Die Schutzkategorien der Artengruppen werden im BNatSchG in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 definiert. Grundlagen bilden die FFH-Richtlinie (FFH-RL), die Vogelschutz-Richtlinie (VSRL), die EG-Artenschutzverordnung sowie die Bundesartenschutzverordnung. Im konkreten Fall ist zu ermitteln und darzustellen, ob Verbotstatbestände bezüglich dieser Arten erfüllt werden, sowie zu prüfen, ob bei dem Vorliegen eines Verbotstatbestandes die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gegeben sind.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

- 1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Weiterhin findet einschränkend § 44 (5) BNatSchG Anwendung, nach dem ein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (und in dessen Folge bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen ggf. auch des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) nur dann vorliegt, wenn „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ nicht mehr erfüllt wird und dies auch nicht durch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) erreicht werden kann.

Sollte ein Verbotstatbestand erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

2. BAUVORHABEN UND BETRACHTUNGSUMFANG

Im Rahmen einer städtebaulichen Planung der Stadt Melle im Einmündungsbereich Viktoriastr. / Gesmolder Str. / Papenbreede, muss eine Fläche in Melle-Gesmold fledermauskundlich sowie ornithologisch im Hinblick auf den Artenschutz begutachtet werden.

Nach fachlicher Einschätzung müssten die Gebäude im Süden des abgegrenzten Bereiches „auf Besatz“ überprüft werden, ob es bei einem Abriss der Gebäude zur Einschlägigkeit von Verbotstatbeständen bei der Tiergruppe Fledermäuse kommt. Das Gebäude der ehemaligen Gaststätte Seling direkt an der Gesmolder Straße soll (nach derzeitigem Stand) nicht abgerissen werden.

Bei den Vögeln handelt es sich in erster Linie um einen 1.200 m² großen Nadelbaumbestand, wo das Vorkommen von relevanten Arten nicht kategorisch ausgeschlossen werden kann. Das Planungsbüro Rötger wurden mit den nötigen Kartierungen beauftragt. Die Ergebnisse werden im Folgenden dargestellt und bewertet.

Als Grundlage für die Beurteilung des Eingriffsvorhabens aus Sicht der lokalen Avi- und Fledermausfauna werden in einem zwischen Planer und zuständiger Behörde abgestimmtem Untersuchungsgebiet (im Folgenden als UG bezeichnet) im Jahr 2016 die Artengruppe der Vögel und Fledermäuse erfasst. Im Hinblick auf Fledermäuse sind Erkenntnisse über die Nutzung als Jagdrevier und die mögliche Nutzung der Gebäude als Quartierstandort von Bedeutung. Eine detaillierte Untersuchung der Gebäude von innen erfolgt bei dieser Untersuchung nicht.

Die Untersuchung dient dem Nachweis ggf. im UG vorkommender „relevanter Arten“ (vgl. THEUNERT 2008) und der Prognose potenzieller Beeinträchtigungen.

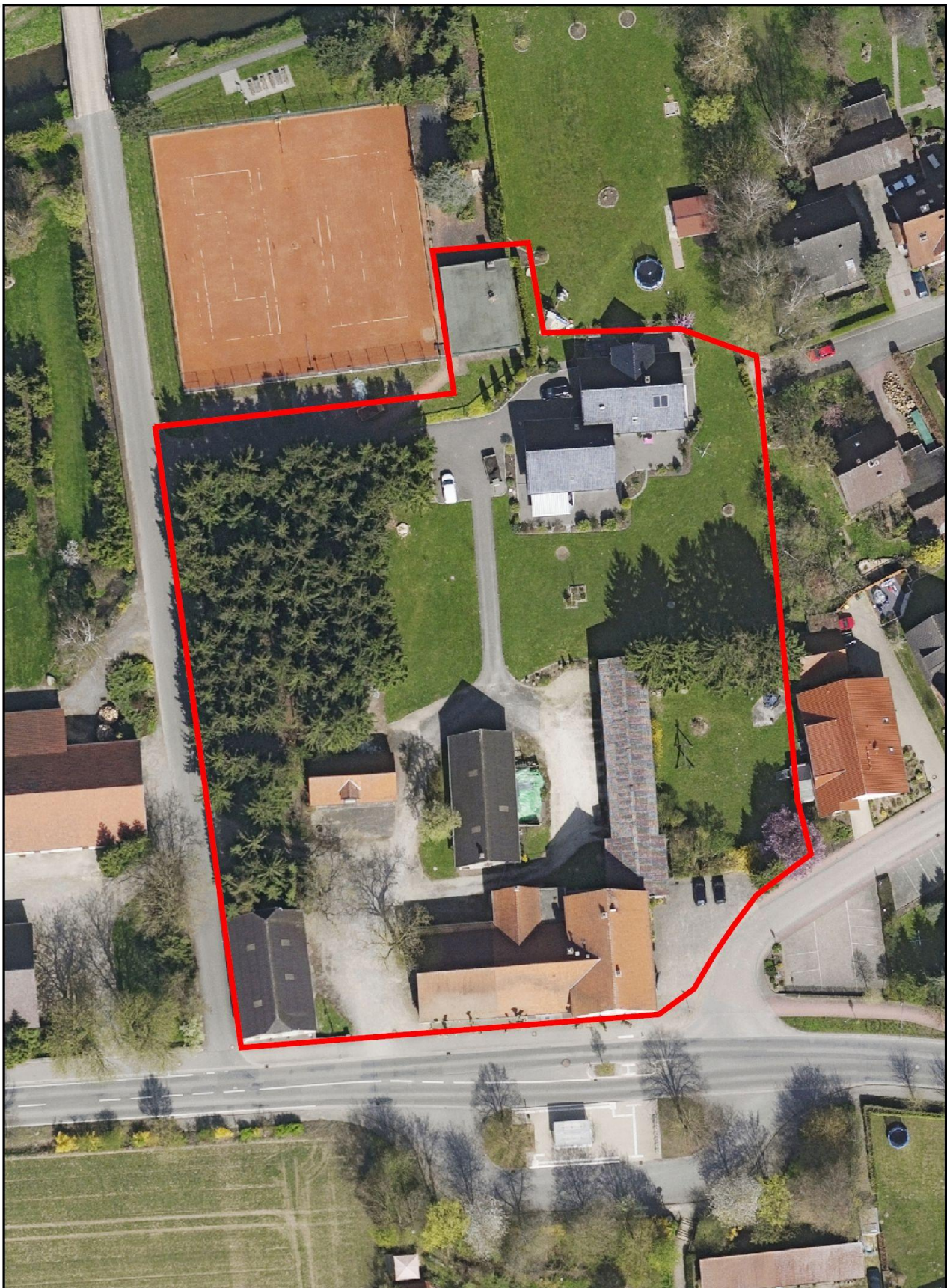
Als relevant werden im Hinblick auf die Vögel hier geschützte Arten und Gebäudebrüter betrachtet. Im Hinblick auf die (geschützten/streng geschützten) Fledermäuse müssen alle Arten als relevant gelten.

Datum der Begehungen 2016:

21.03.(morgens), 28.03.(abends), 05.04.(morgens), 12.04.(morgens), 05.05. (abends), 10.05. (morgens/abends), 20.05. (morgens), 31.05. (morgens), 09.06. (abends), 19.06. (abends), 23.07. (morgens)

UG Viktoriastraße, Gesmold

Nur für den inneren Dienstgebrauch



Stadt Melle
Der Bürgermeister
Schürenkamp 16
49324 Melle

Datum: 08.01.2016
Sachbearbeiter: Torben Fuchs
Anmerkung:
Maßstab: 1:750
0 5 10 15m

3. VÖGEL¹

3.1 VORBEMERKUNG UND METHODE

Die Erhebungen werden zwischen März und Juli 2016 bei Begehungen überwiegend in den frühen Morgenstunden und abends bzw. nachts mittels Verhörmethode durchgeführt (vgl. OELKE 1974, BIBBY et. al. 1995, SÜDBECK et. al. 2005).

Die Erfassungsmethodik richtet sich nach SÜDBECK et. al. (2005) als Revierkartierung mit möglichst punktgenauer Lokalisierung der Brutreviere, -plätze geschützter Arten.

Revier anzeigende Merkmale (aus SÜDBECK et. al. 2005)

- Singende/balzrufende Männchen
- Paare
- Revierauseinandersetzungen
- Nistmaterial tragende Altvögel
- Nester, vermutliche Neststandorte
- Warnende, verleitende Altvögel
- Kotballen/Eischalen austragende Altvögel
- Futter tragende Altvögel
- Bettelnde oder eben flügge Junge

Geländearbeit

Die Erhebungen werden zwischen März und Juli 2016 bei Begehungen in den frühen Morgenstunden, tagsüber und abends bzw. nachts mittels Verhörmethode als Revierkartierung durchgeführt (z. B. OELKE 1974, BIBBY et. al. 1995, SÜDBECK et. al. 2005).

Die Kartierung erfolgt bei günstigen Wetterbedingungen.

Zur Erfassung insbesondere dämmerungs- und nachtaktiver Arten (hier: Eulen) werden Begehungen abends/nachts durchgeführt und ggf. eine Klangattrappe eingesetzt.

Der Einsatz einer Klangattrappe erfolgt hier zum Nachweis von Eulen.

Die im Ergebnis verwendeten Stauseinstufungen entsprechen den Vorgaben von SÜDBECK et. al. (2005):

¹ Kartierer: ARGE Landschaftsplanung & Stadtökologie, Peter Forman, Dipl.-Ing. (FH) Landespfleger

Brutvogel

I.d.R. werden fütternde oder junge führende Altvögel, am Nest befindliche Jungvögel oder Nester mit brütendem Altvogel (ggf. Eierfund) als Brutnachweis gewertet.

Brutverdacht

I.d.R. werden mindestens 2-fache Feststellung Revieranzeigender Merkmale in entsprechenden Zeitabständen und innerhalb der Artsspezifischen Wertungsgrenzen als Brutverdacht gewertet.

Bei der Erfassung wird für Nahrungsgäste und Durchzügler (Zugvögel), die sich temporär im Untersuchungsraum aufhalten, der Status **Nahrungsgast** oder **Zugvogel** vergeben.

Arten, die potenziell im Untersuchungsraum brüten könnten, aber z. B. nur bei einer Gelegenheit oder als Einzelindividuum beobachtet werden und eine tatsächliche Revierbildung nicht erkennbar ist, erhalten den Status **Brutzeitfeststellung**.

3.2 ERGEBNISSE

Im UG wird entsprechend der Größe, Lage und Ausprägung bzw. Biotopausstattung eine nur kleine Vogelartengemeinschaft mit 25 typischen und häufigen Arten des Siedlungsbereiches nachgewiesen, die z. T. nur als Nahrungsgast vorkommen.

Gefährdete Arten werden als Brutvögel nicht registriert. Im Fichtengehölz brüten keine für den Biotoptyp und seiner Ausprägung möglichen Greife oder Eulen, wie Turmfalke, Sperber oder Waldohreule. Für das Gebiet sind Vorkommen nachgewiesen (KRÜGER et. al. 2014).

Liste der nachgewiesenen Vogelarten 2016

Rote Liste BRD: SÜDBECK et. al. (2009)

Rote Liste NI: NLWKN (Hrsg.) KRÜGER & NIPKOW (2015)

Vogelschutzrichtlinie VRL (RAT d. EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT 1979)

BARTSCHV (BUNDESMINISTERIUM f. UMWELT, NATURSCHUTZ und REAKTORSICHERHEIT 1999)

VRL	geschützt nach Vogelschutz-Richtlinie, Anhang I (RAT d. EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT 1979).
Nahrungsgast	bzw. Durchzügler - Arten, die sich temporär zur Nahrungssuche (oder nur zur Rast) im UG aufhalten und ggf. ein Brutrevier in der näheren Umgebung besetzen
Zugvögel	Arten, die sich auf dem Rückzug aus den Winterquartieren mehr oder weniger lange im UG aufhalten (Rast, Nahrungssuche), aber in entfernten Gebieten brüten
Fettdruck	Relevante Arten

Tab. 1: Liste der nachgewiesenen Vogelarten 2016

Artname deutsch	Wissenschaftlich	RL BRD	RL NI	RL Bergland mit Börden	VRL	BArtSchV besonders § streng §§ geschützt	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	*	*	V		§	Brutvogel
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	*		§	Nahrungsgast
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	V		§	Brutvogel
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	*		§	Brutverdacht
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	*		§	Brutverdacht
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*	*		§	Nahrungsgast
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	*	V	V		§	Nahrungsgast
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	*		§	Brutverdacht
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>	*	*	*		§	Nahrungsgast
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	3		§	Nahrungsgast
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*	*	*		§§	Nahrungsgast
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	*		§	Nahrungsgast
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	*		§	Brutvogel
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	*	*	*		§	Brutverdacht
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*	*	*		§	Brutverdacht
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglod.</i>	*	*	*		§	Brutverdacht
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	*		§	Brutverdacht

Erläuterung der Rote-Liste-Kategorien: (zur exakten Definition s. KRÜGER & NIPKOW 2015)	
0	Bestand erloschen (ausgestorben)
1	Vom Erlöschen bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
R	Extrem selten
*	Ungefährdet
-	Nicht bewertet
V	Zurückgehend, aktuell nicht gefährdet

3.3 INTERPRETATIONEN

Die Schleiereule, die laut glaubwürdiger Aussage eines Anwohners im Winter zu beobachten war, verließ im März das UG und kehrte nicht mehr wieder. Die Eule ist als potenzieller Brutvogel und temporärer Nutzer (Winterunterschlupf?) des Gebäudes für die Zukunft in Betracht zu ziehen. Das deckt sich mit den Beobachtungen des Kartierers, der am 21.03. vor dem Gebäude eine größere Ansammlung von (mehr oder weniger frischen) Schleiereulen-Gewöllen findet, womit zumindest eine temporäre Zugehörigkeit zum Jagdrevier und Nutzung als Unterschlupf belegt ist.

Die Eule soll in der Vergangenheit bereits in der ehemaligen Scheune am Nordrand des Gebäudekomplexes gebrütet haben. Eine zeitnahe Kontrolle der Gebäude bei einem zukünftigen Abbruchvorhaben z. B. in den Wintermonaten ist dringend geboten, da eine Nutzung sich über das Gesamtjahr erstrecken kann.



Foto 1: Schleiereulengewölle unter Ansitz Scheune

Insgesamt muss das UG unter Berücksichtigung der geringen Größe und der vorhandenen Biotopstrukturen als ökologisch durchschnittlich für die (lokale) Avifauna eingestuft werden.

3.4 PROGNOSE

Das UG gehört zum Jagdgebiet der Schleiereule und ein Gebäudeteil (ehemalige Scheune) wurde in der Vergangenheit als Brutplatz genutzt. Aktuell brütet die Eule nicht im betreffenden Gebäude.

Die Schleiereule, für die 2016 nur die Nutzung einer Scheune als Unterschlupf belegt ist (Gewöllefund), kann zukünftig durchaus als Brutvogel vorkommen.

Als weitere Gebäudebrüter sind Haussperling, Dohle (Schornsteine), Hausrotschwanz und Bachstelze nachweisbar. Als Minimierungsmaßnahme sind nach Durchführung der Planung Nisthilfen für Dohle und Haussperling aus stadtoökologischer Sicht empfehlenswert.

4. FLEDERMÄUSE²

4.1 VORBEMERKUNG UND METHODE

Alle Fledermausarten sind in der FFH-Richtlinie in den Anhängen II oder IV gelistet und streng geschützt, laut BNatSchG besonders/streng geschützt und bis auf wenige Ausnahmen in einer Gefährdungskategorie der Roten Liste als mehr oder weniger stark gefährdet aufgeführt (vgl. NLWKN 2011).

Es werden Arten mit einer Quartierpräferenz überwiegend in Gebäuden oder überwiegend in Bäumen unterschieden (z. B. BRAUN & DIETERLEN 2003, MKUNLV 2015).

Die für den Abbruch zur Frage stehenden Gebäude im UG sind als potenzieller Quartierstandort für Fledermäuse des Typs Gebäudebewohner geeignet. Hierbei muss zwischen Wochenstubenquartieren (Fortpflanzung), Winterquartieren (Winterschlaf) und Zwischenquartieren (temporäre Nutzung) unterschieden werden. Da der Gebäudekomplex unterkellert ist, sind alle Quartierarten die mögliche Option.

Ziel der Erfassung ist die mögliche Zuordnung von Fledermäusen zu den Gebäuden als Quartierstandort sowie die Erfassung des UG als Jagdgebiet für Fledermäuse. Eine Untersuchung der Gebäude von innen erfolgt bei dieser Untersuchung nicht.

- es finden mehrere Abendbegehungen (27.03., 05.05., 10.05., 19.06.) mit Detektoreinsatz (Pettersson D 240X) statt
- es findet eine Begehung mit Detektoreinsatz (Pettersson D 240X) und 2 Horchkisten statt (2 Kartierer, 09.06.)
- es findet eine Frühbegehung mit Detektoreinsatz (Pettersson D 240X) statt (vor der Dämmerung bis Morgendämmerung, 20.05.)



Foto 2: Foto vom Abrissgebäude mit pot. Fledermausnischen

² Kartierer: ARGE Landschaftsplanung & Stadtökologie, Peter Forman, Dipl.-Ing. (FH) Landespfleger

4.2 DETEKTOREINSATZ

Soweit möglich erfolgt die Artbestimmung zusätzlich zum Abhören der Rufe mittels Detektor (Pettersson D 240X) auch durch Sichtbeobachtungen des Flug- und Jagdverhaltens sowie weiterer artspezifischer Merkmale. Die Aufnahmen von zeitgedehnten Fledermausrufen auf einem digitalen Aufnahmegerät werden nachträglich mit Hilfe des BatSound Analyse-Programms auf dem Rechner ausgewertet und dienen der Absicherung einzelner Artansprachen. Die Wahrscheinlichkeit der Erfassung und die Sicherheit der Artbestimmung mittels Fledermaus-Detektor hängen von der Lautstärke und Charakteristik der Ortungsrufe der einzelnen Arten ab (AHLÉN 1990, LIMPENS & ROSCHEN 1995). Z. B. sind bei den Arten der Gattung *Myotis* genaue Artbestimmungen oft schwierig oder sogar unmöglich, weil die Tiere sehr ähnliche Rufe haben (SKIBA 2009) und wegen ihrer umherstreifenden Jagdweise in vielen Fällen nur kurz gehört werden können.

Am frühen Abend und vor Sonnenaufgang können auch Quartiere mithilfe von Fledermaus-Detektoren gefunden werden. Vor dem Ausflug sind die Tiere oft in ihrer Höhle aktiv und stoßen hörbare Soziallaute aus und bei Rückkehr ins Quartier schwärmen sie meistens einige Minuten davor. Bei Feststellung solcher Aktivitäten kann auf ein Quartier geschlossen werden (MITCHELL-JONES & McLEISH 2004). Ausflugs- bzw. Einflugbeobachtungen können somit Hinweise auf die Lage von Quartieren geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass aus methodischen Gründen generell die tatsächliche Anzahl der Tiere, die ein bestimmtes Jagdgebiet oder eine Flugroute im Laufe des Untersuchungszeitraums nutzten, nicht genau zu bestimmen ist. Eine Individualerkennung per Detektor ist nicht möglich und so kann nicht immer festgestellt werden, ob eine Fledermaus mehrere Male an einem Ort jagte, oder ob es sich dabei um mehrere Tiere handelte, es sei denn Sichtbeobachtungen konnten bei der Detektorarbeit hinzugezogen werden.

Die stichprobenartigen Ergebnisse einer Untersuchung können immer nur einen Teil der realen Aktivitäten der Fledermäuse in einem Untersuchungsgebiet widerspiegeln. Die Verbreitung einer Art ist in Raum und Zeit eine dynamische Größe und selbst bei relativ stabilen Arealgrenzen ändern sich innerhalb kleinerer Betrachtungsräume das tatsächliche Vorkommen und die Dichte von Jahr zu Jahr. Bei migrationsaktiven Fledermäusen wechseln die Verbreitungsmuster in noch kurzfristigeren Zeiträumen (LIMPENS & ROSCHEN 1996). Die Daten, die während der wiederholten Begehungen mithilfe der Detektormethode gewonnen werden, erlauben in Verbindung mit der Ermittlung des Quartierpotenzials aber eine Einschätzung der Fläche.

4.3 HORCHBOXENEINSATZ

Ergänzend zur Detektorerfassung werden am 09.06.2016 zusätzlich zwei Horchboxen vom Typ SSF Bat-Detektor aufgestellt. Dieses Erfassungssystem erlaubt die automatische Aufnahme von Fledermausrufen in einem eingestellten Frequenzbereich (Heterodynverfahren). Die Artansprache kann zumeist nur auf Gattungsniveau erfolgen. Anhand von Hauptfrequenz und Rhythmus kann die Breitflügelfledermaus erkannt werden.

Um das in der Region zu erwartende Artenspektrum weitestgehend erfassen zu können, werden zwei Horchboxen nebeneinander an einem Standort ausgebracht, die auf die Frequenzen 25 KHZ sowie 42 KHZ eingestellt sind.

Am 09.06.2016 wird ab Sonnenuntergang (21:47 Uhr) im Bereich der Gebäude und des vorhandenen Fichtenbestandes eine Begehung mit dem Pettersson D240X Detektor durchgeführt. Es ist annähernd windstill und die Temperatur beträgt bei Beginn 17°, bei Ende 14°. Die Begehung endet um 23:37 Uhr.

Zusätzlich zur gleichzeitigen Erfassung mit dem Pettersson D240X-Detektor werden in dem Bereich zwei heterodyne Horchboxen vom Typ SSF Bat Detektor aufgestellt, von denen ein Gerät auf 25 KHZ und ein Gerät auf 42 KHZ eingestellt ist. Hierbei werden im Untersuchungszeitraum insgesamt 9 Kontakte der Breitflügelfledermaus sowie 7 Kontakte unbestimmter Fledermäuse der Gattung *Pipistrellus* erfasst, bei denen es sich aufgrund der Kontaktnachweise mit dem Pettersson D240X Detektor wahrscheinlich weitestgehend um Zwergfledermäuse handelt.

Protokoll Horchboxen Gesmold am 09.06.2016

Standort	1	1
Detektor-Typ	SSF Bat Detektor	SSF Bat Detektor
Frequenz	25 KHZ	42 KHZ
Datum	09.06.16	09.06.16
Sonnenuntergang	21:47 Uhr	21:47 Uhr
Start	21:46 Uhr	21:47 Uhr
Ende	23:37 Uhr	23:31 Uhr
21:00 Uhr – 22:00 Uhr	-	-
22:00 Uhr – 23:00 Uhr	Br (4)	Pi (6)
23:00 Uhr – 24:00 Uhr	Br (5)	Pi (1)
Gesamt	Br (9)	Pi (7)

Legende:

Br: Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Pi: unbestimmte Fledermaus der Gattung *Pipistrellus*

- : Horchbox betriebsbereit, keine Fledermausrufe aufgezeichnet

Die Zahlen in Klammern geben die Anzahl der Kontakte in dem jeweiligen Zeitintervall an.

4.4 ERGEBNISSE

Im UG können zwei Fledermausarten (Zwergfledermaus- *Pipistrellus pipistrellus* und Breitflügelfledermaus - *Eptesicus serotinus*) sowohl mit dem Auge (Breitflügelfledermaus-Flugbild), mit dem Detektor, als auch durch Aufnahme mit den Horchkisten nachgewiesen werden.

Für beide Arten werden in der nahen Umgebung Jagdaktivitäten nachgewiesen. Hinweise auf nahe gelegene Quartiere können nicht festgestellt werden

Nachgewiesene Fledermausarten, ihre Gefährdung und Schutzstatus

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	GG NLWKN	RL D	SG	FFH
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	*	§§	IV
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	2 k.n.A.	G	§§	IV

Legende:

RL Nds = Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetiere, Stand 1991 (HECKENROTH 1993)

GG NLWKN = aktuelle fachliche Einschätzung des Gefährdungsgrades in Niedersachsen durch NLWKN (Stand Juni 2009 und Entwurf 2010). In: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. (K.n.a. = keine neuen Angaben)

RL D = Rote Liste der Säugetiere Deutschlands (MEINIG et al. 2009)

§§ = streng geschützt nach BNatSchG

FFH = Arten aus Anhang II bzw. IV der EU-Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Gefährdungskategorien:

1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = Gefährdet, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, * ungefährdet

4.5 INTERPRETATION

Erläuterung Breitflügelfledermaus

Ihre Sommerquartiere bezieht die Breitflügelfledermaus fast ausschließlich in und an Gebäuden. Sie gilt als Spalten bewohnende Fledermaus, die enge Hohlräume als Quartier schwerpunktmäßig im Dachbereich nutzt, aber z.B. auch hinter Verkleidungen und Fensterläden gefunden wird (SIMON et al. 2004). Die Art lebt in Siedlungsnähe und strukturreichen Landschaften. Breitflügelfledermäuse jagen in der durch Gehölze stark gegliederten Landschaft mit Heckenstrukturen oder Alleen, über Rinderweiden und Wiesenflächen, an Waldrändern, aber auch in Baum bestanden (Alt)-Stadtgebieten und ländlichen Siedlungen unter anderem um Straßenlampen (BRAUN & DIETERLEN 2003). Zwischen Quartier und Jagdrevier können Entfernungen von 6-8 km zurückgelegt werden (SCHÖBER & GRIMMBERGER 1998).

Es werden im UG mehrmals ein Einzeltier und einmal ein Maximum 2-3 Breitflügelfledermäusen gleichzeitig beobachtet sowie einmal ein Einzeltier, dass das UG von

Südwest nach Nordost überfliegt und augenscheinlich ein Quartier weit außerhalb des UG bewohnt. Überwiegend werden der durch die Gebäude umrahmte Innenhof und das dort vorhandene Fichtengehölz (Rand, Kronenbereich) für die Jagd genutzt.

Bei den Abendbegehungen wird kein Ausflug aus den Gebäuden beobachtet. Diese Art gehört zu den Frühfliegern, so dass sie schon früh bei für das Auge ausreichenden Lichtverhältnissen im UG gesichtet werden kann. Der unbeobachtete Ausflug einzelner Tiere an einem nicht einzusehenden Gebäudeteil kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Als wichtig für den möglichen Nachweis einer Gebäudenutzung als Quartierstandort wird auch eine erfolgte Frühbegehung (20.05.) erachtet, die bei relativer Dunkelheit beginnt und sich bis in die Morgendämmerung hinein erstreckt, um ggf. einfliegende Individuen festzustellen. Es kann bei dieser Gelegenheit allerdings kein „Schwärmen“ von Fledermäusen im Bereich eines möglichen Quartiereinganges registriert werden.

Erläuterung Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus ist eine ausgesprochene „Spaltenfledermaus“, die besonders kleine Ritzen und Spalten in und an Häusern bezieht. So finden sich Quartiere der Art z. B. unter Flachdächern, in Rollladenkästen, hinter Hausverkleidungen und in Zwischendecken. Die Zwergfledermaus jagt in Gärten, Parkanlagen, offener Landschaft und im Wald. Nach Untersuchungen und Literaturobwertung von SIMON et al. (2004) liegen Jagdgebiete der Zwergfledermaus maximal 2 km von den Quartieren entfernt.

Es werden mehrmals Zweiergruppen und Einzeltiere und sowie ein Maximum 3-4 Zwergfledermäusen gleichzeitig beobachtet. Manche Tiere verweilen nur kurz im UG und verschwanden dann in andere Richtungen. Überwiegend werden der durch die Gebäude umrahmte Innenhof und das dort vorhandene Fichtengehölz (Rand, Kronenbereich) für die Jagd genutzt.

Bei den Abendbegehungen wird kein Ausflug aus den Gebäuden beobachtet. Diese Art gehört zu den Frühfliegern, so dass sie schon früh bei für das Auge ausreichenden Lichtverhältnissen im UG gesichtet werden kann. Der unbeobachtete Ausflug einzelner Tiere an einem nicht einzusehenden Gebäudeteil kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Als wichtig für den möglichen Nachweis einer Gebäudenutzung als Quartierstandort wird auch eine erfolgte Frühbegehung (20.05.) erachtet, die bei relativer Dunkelheit beginnt und sich bis in die Morgendämmerung hinein erstreckt, um ggf. einfliegende Individuen festzustellen. Es kann bei dieser Gelegenheit allerdings kein „Schwärmen“ von Fledermäusen im Bereich eines möglichen Quartiereinganges registriert werden. Eine jagende Zfm verlässt vor Sonnenaufgang das UG nach Nordost in die Siedlung hinein.

4.6 PROGNOSE

Das UG gehört zum Jagdgebiet zweier Fledermausarten. Aktuelle Quartiere können nicht festgestellt werden. Da die Arten als sogenannte Gebäudefledermäuse zu potenziellen (temporären) Bewohnern der alten Gebäude gehören können, ist eine Nutzung als

Quartierstandort für die Zukunft möglich. Eine Untersuchung der Gebäude von innen (z. B. Keller) erfolgt bei dieser Untersuchung nicht.

5. FAZIT

Das UG gehört zum Jagdrevier und potenziellem Wohnrevier planungsrelevanter (geschützter) Arten. Dazu gehören die Schleiereule und zwei Fledermausarten (Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus).

Die vom Abriss betroffenen Gebäude sind potenzielle Quartierstandorte für Fledermäuse bzw. Brutplatz für die Schleiereule und weitere (häufige) Vogelarten. Es ist nicht auszuschließen, dass sich in den Gebäuden überwinternde Fledermäuse befinden oder sich eine in der Scheune Unterschlupf suchende Schleiereule aufhält.

Aufgrund dessen muss der Abriss der Gebäude nach der Vogelbrutzeit und vor der Winterruhe der Fledermäuse erfolgen. Das Abrisszeitfenster beschränkt sich hierbei auf den Zeitraum von Anfang September bis Ende Oktober. Vor Abriss der Gebäude muss eine weitere Vorabbegehung durch einen Fachgutachter erfolgen und nochmals auf Nester und Fledermäuse kontrolliert werden. Vor allem eine Kontrolle im Innenbereich der Gebäude (Fledermäuse, z. B. Keller, Zimmer mit offenstehenden Fenstern) ist notwendig. Während des gesamten Abbruchs insbesondere bei der Dachabdeckung ist eine ökologische Baubetreuung durch einen Fachgutachter zwingend erforderlich. Sollten Fledermäuse vorab oder während der Dachabdeckung gefunden werden, werden diese auf dem Hofgelände in Nischen ausgesetzt, damit sich diese neue Ausweichquartiere auf dem Hofgelände suchen können.

Nach Bewertung des UG und der Berücksichtigung der in Kap. 5 genannten ökologischen Baubetreuung werden keine Tiere verletzt oder getötet. Es liegt somit kein Tatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 vor. Die Baumaßnahme hat einen Verlust von Ruhestätten und Vermehrungsplätzen von Vögeln zur Folge. Hier werden als Minimierungsmaßnahme ein Nischenbrüterkasten sowie ein Nistkasten für Dohle und Hohltaube (Maße: Tiefe x Breite x Höhe 37/32 x 27 x 45 cm) und zwei Fledermauskästen (z. B. Fledermaushöhle 2 FN der Fa. Schwegler) als artenschutzrechtliche CEF Maßnahmen erforderlich. Die Maßnahmendurchführung kann Zeitgleich mit dem Gebäudeabbruch erfolgen. Die Standorte für die Minimierungs- und CEF-Maßnahmen sind im Rahmen der ökologischen Baubetreuung zu bestimmen. Hier ist das Umfeld des UG einzubeziehen.

Es werden keine Tiere während der Fortpflanzung oder Überwinterung beeinträchtigt. Es liegt somit kein Tatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 2 vor. Eine Störung der Winterruhe und Mauser bleibt aus.

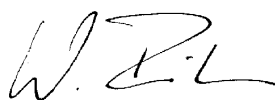
Planungsbüro Rötter, Dipl.-Ing.

Landschaftsplanung

Schulstraße 65

49635 Badbergen

31.07.2019



Wolfgang Rötter

6. LITERATUR

- AHLÉN, I. (1990): Identification of bats in flight. – Stockholm, 50 p.
- BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie – Bestandserfassung in der Praxis, Radebeul.
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1, Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). Stuttgart.
- BUNDESMINISTERIUM f. UMWELT, NATURSCHUTZ und REAKTORSICHERHEIT (1999): Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) i. d. Fassung v. 16. Februar 2005. Berlin.
- BUNDESMINISTERIUM f. UMWELT, NATURSCHUTZ und REAKTORSICHERHEIT (2009): BNatSchG v. 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010; zuletzt geändert durch Verordnung v. 31.08.2015 mit Wirkung v. 08.09.2015.
- HECKENROTH et. al. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten, 1. Fassung 1991, Inform. Natursch. Niedersachsen. 13. Jg., Nr. 6 (6/1993), Hannover.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014) - NLWKN (Hrsg.): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008, Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachsen, heft 48 1-552 + DVD, Hannover.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Vögel, 8. Fassung, Stand 2015, Inform. Natursch. Niedersachsen. 35 Jg., Nr. 4 (4/2015), Hannover.
- LIMPENS, H.J.G.A. & A. ROSCHEN (1995): Bestimmung der mitteleuropäischen Fledermausarten anhand ihrer Rufe. – Bremervörde, 47 S.
- LIMPENS, H. J. G. A. & A. ROSCHEN (1996): Bausteine einer systematischen Fledermauserfassung – Teil 1 – Grundlagen. – *Nyctalus* (N.F.), 6(1): 52-60.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008, Bonn-Bad Godesberg.
- MITCHELL-JONES, A. J. & A. P. McLEISH (2004): The bat workers' manual, 3rd edition. – Peterborough, 178 p.
- MKUNLV (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.
- NLWKN (2011): Vollzugshinweise z. Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen.- Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität f. Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.
- OELKE, H. (1974): Siedlungsdichte. In: BERTHOLD, P. et. al. 1974: Praktische Vogelkunde, 2. Auflage, Greven.
- RAT d. EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (1979): Richtlinie 74/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, kodifizierte Fassung 2009/147/EG v. 30. Nov. 2009.
- RAT d. EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (1992): Fauna-Flora-Habitat (FFH) -Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch RL 2006/105/EG d. Rates v. 20. Nov.2006.
- SCHÖBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas: Kennen – Bestimmen - Schützen. – Franckh-Kosmos-Verlag, Stuttgart, 265 Seiten.
- SIMON, M.; HÜTTENBÜGEL, S.; SMIT-VIERGUTZ, J.; BOYE, P. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 76. Bundesamt für Naturschutz (BfN). Bonn.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2. aktual. Aufl., Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben, 220 S..
- SÜDBECK et. al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.
- SÜDBECK et. al. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands, 4. Fassung Stand 30. November 2007 - in: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) 2009, Münster.
- THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders und streng geschützten Arten, Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze, Inform. Natursch. Niedersachsen. 28 Jg., Nr. 3 (3/2007), Hannover.